

## **Geschäftsordnung des Kreistages**

vom 14.12.2020  
in Kraft getreten am 01.01.2021

### **§ 1 Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes durch die digitale Bereitstellung der Einladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 13. Tag vor der Sitzung zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied wird hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt, wenn eine digitale Übermittlung nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies gegenüber dem Kreistagsbüro schriftlich anzeigt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird.
- (4) Ist der Landrat an der Einberufung gehindert, so beruft die allgemeine Vertretung des Landrats (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.  
Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder – im Ausnahmefall – kurzfristig nachzureichen.  
Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.
- (6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

### **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreistages persönlich eintragen muss.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertretungen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 4 Geschäftsverkehr für den Kreistag**

Der Landrat benennt den Kreistagsmitgliedern die Dienststelle und die Dienstkräfte, welche innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die oder der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

#### **§ 7 Befangenheit**

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, die Ausschließungsgründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. In Zweifelsfragen ist das Kreistagsmitglied verpflichtet, sich bei der oder dem Vorsitzenden über die Auslegung zu informieren. Über die Befangenheit entscheidet in diesen Fällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO NRW). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO NRW).
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die oder den Vorsitzenden, mit der Maßgabe, dass sie oder er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Print und Online) sowie Hörfunkmedien erhalten Hinweise auf Sitzungen, die auch die Tagesordnung enthalten, um den Medienvertreterinnen und Medienvertretern Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Personen aus der Zuhörerschaft, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Raum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Grundstücksgeschäften,
  - b) Personalangelegenheiten,
  - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
  - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
  - e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW,es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.
- (7) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über deren Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

## **§ 9 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion / Gruppe ist dem Landrat von der oder von dem Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise der Gruppensprecherin oder dem Gruppensprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion / Gruppe, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden / der Gruppensprecherin beziehungsweise des Gruppensprechers, der Stellvertretungen, aller der Fraktion / Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitierenden und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Fraktion / Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion / Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen / Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Beschäftigte oder Beschäftigter der Fraktion / Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. Im elektronischen Schriftverkehr ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Bei Auflösung einer Fraktion / Gruppe sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Daten auf Datenträgern sind zu löschen.

## **§ 10**

### **Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Vorschläge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einer Gruppe gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Vorschläge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.

- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, Gruppen, einzelnen Kreistagsmitgliedern, dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Ausschussmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage, ein Antrag oder ein Vorschlag zu Grunde liegen.
- (5) Vorlagen werden vom Landrat mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (6) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Entsprechendes gilt für Vorschläge von Gruppen.
- (7) Jeder Antrag / Vorschlag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller / die Vorschlagende oder den Vorschlagenden bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Der Kreistag kann Vorlagen, Anträge und Vorschläge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
- (10) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 11**

### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreistagsmitglied oder vom Landrat schriftlich in die Sitzung eingebracht werden.  
Die Dringlichkeit nach Abs. 1 ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu begründen.

## **§ 12 Anfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Anfragen sind dem Landrat mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Kreistagssitzung schriftlich zuzuleiten. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Anfragen werden entweder in der Sitzung mündlich oder innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Die Beantwortung erfolgt in digitaler Form oder in Schriftform; § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller, den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- (4) Bei Anfragen, die so frühzeitig gestellt werden, dass sie noch vor dem Versendetermin der Sitzungseinladung beantwortet werden können, soll die Antwort den Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Nennung des Themas anzumelden. Sie sollen in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn die Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht.
- (6) Die oder der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (7) Die Anfragen sollen auf das Wesentliche beschränkt sein. Sie müssen sich auf einen bestimmten kommunalbezogenen Sachverhalt beziehen und dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 186 bis 189 StGB haben.
- (8) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt bzw. auf die nächste Sitzung verweisen.
- (9) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft derselben / demselben oder einer anderen Fragestellerin / einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist oder in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurde. Ist die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, darf sie ebenfalls zurückgewiesen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (10) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

## **§ 13 Fragerecht der Einwohnerschaft**

Fragestunden für die Einwohnerschaft sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, werden sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet.

Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. § 12 Abs. 8 und 10 dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

## **§ 14 Sitzungsleitung**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (4) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (5) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die oder der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht. Im Falle der Verhinderung des Landrats kann seiner allgemeinen Vertretung (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) auf ihren oder seinen Wunsch auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Redner begrenzen.

#### **§ 15 Zwischenfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen eines Kreistagsmitgliedes zulassen.

#### **§ 16 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer nicht zur Sache spricht, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der / dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahme beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der oder des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe oder werden Anordnungen der oder des Vorsitzenden nicht befolgt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

#### **§ 18 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache

gegen sie oder ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Ausführungen richtigstellen.

- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr oder ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 20 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung**

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

### **§ 21 Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Die oder der Vorsitzende hat noch vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen oder Redner, die noch auf der Redeliste stehen, zu verlesen.  
  
Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### **§ 22 Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

### **§ 23 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern in Textform vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Redeliste,
- h) Begrenzung der Redezeit,
- i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende.

- (6) Falls die oder der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats seine allgemeine Vertretung (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 24 Wahlen**

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

#### **§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung / Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- / Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung / Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
  - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
    - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
    - bb) wenn sie unleserlich sind,
    - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
    - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
    - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
  - c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
    - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise un- zweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
  - d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen / Gruppen ausgezählt, die das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mitteilen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.



- (7) Bei Abstimmungen können Mitglieder des Kreistages verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

## **§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats eine Schriftführung und deren Vertretung.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
  - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen / Gruppen bei nicht einstimmigen Abstimmungen und Wahlen,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
    - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
    - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, sofern diese nicht bereits mit der Einladung veröffentlicht wurden
  - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

## **§ 27 Kreisausschuss und Ausschüsse**

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO NRW, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einberufen.
  - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen Gegenstand auf Verlangen des Landrats oder auf Antrag einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen. Zudem kann die oder der Vorsitzende Vorschläge einer Gruppe aufnehmen.

- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es eine Vertretung zu verständigen und ihr die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Übermittlung der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen / Kreistagsgruppen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertretungen gewählt sind.
  - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zu der oder dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 8 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls die oder der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohnerinnen und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohnerinnen und Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für die Einwohnerschaft finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats eine Schriftführung und deren Vertretung.
- (9) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen / Gruppen und der Landrat.

## **§ 28 Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

## **§ 29 Datenschutz**

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten erhalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 30 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Für die elektronischen Unterlagen gilt Abs. 1 entsprechend. Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf vertrauliche Unterlagen und Dateien nicht möglich ist.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

### **§ 31 Interfraktionelle Runde**

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den Dezernatsleitungen, den Stellvertretungen des Landrates und den Vorsitzenden/Sprecherinnen oder Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung sowie die Bereitstellung von Vorlagen ergehen form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.
- (4) Zu den Inhalten der Sitzungen der Interfraktionellen Runde wird ein form- und fristloses Kurzprotokoll angefertigt.

### **§ 32 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

### **§ 33 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.10.2018 außer Kraft.